

Gemeinde Offerdingen – Landkreis Tübingen

Gebührensatzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle Offerdingen mit Vereinsräumen, Bühne und Küche

in der Fassung vom 13.11.1981, zuletzt geändert am 25. September 2001

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde überlässt durch schriftliche Vereinbarung Veranstaltern die Mehrzweckhalle zur Durchführung des Übungsbetriebes und zur Abhaltung sonstiger Veranstaltungen entsprechend der Regelung in der Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle Offerdingen mit Bühne, Küche und Vereinsteil (Benutzungssatzung). Hierfür erhebt die Gemeinde gemäß § 9 des Kommunalabgabengesetzes Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - a.) wer den Antrag auf Überlassung der Halle stellt,
 - b.) wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Gebührenfreiheit

1. Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Überlassung der Mehrzweckhalle
 - a.) an die Schule für die Durchführung des Turn- und Sportunterrichts, sowie für Sonderveranstaltungen der Schule, soweit der Erlös Schulzwecken zugeführt wird.
 - b.) für den regelmäßigen Übungsbetrieb der Vereine entsprechend dem Hallenbelegungsplan, sowie für sportliche Wettkämpfe ohne Bewirtung, mit Ausnahme der Benutzung der Duschräume.
2. Örtliche Vereine können jährlich eine gebührenfreie eintägige Veranstaltung durchführen. Die Veranstaltung muss Vereinszwecken dienen. Es werden lediglich verrechnet die tatsächlichen anfallenden Strom-, Wasser und Heizungskosten.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt ist.
2. Wird die Mehrzweckhalle trotz der erteilten Genehmigung nicht benötigt, und wird dies der Verwaltung nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Genehmigung mitgeteilt, ist eine Abstandssumme in Höhe von 51,-- Euro zu entrichten. Der Gemeinde steht es frei, bei Nachweis höherer Kosten, diese zu erheben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Gebrauch der überlassenen Mehrzweckhalle. Im Falle des § 4 Abs. 2 eine Woche nach Zustellung der Genehmigung.
2. Die Gebühr ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sie ist kostenfrei an die Gemeinde zu entrichten.
3. Die Erteilung der Erlaubnis kann vom Eingang der Gebühr abhängig gemacht werden.
4. Angemessene Vorauszahlungen können erhoben werden.
5. Sicherheitsleistungen können erhoben werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Schäden entstehen.

§ 6 Zuschläge und Ermäßigungen

1. Für auswärtige Personen, Gruppen und Vereine erhöhen sich die Gebühren (mit Ausnahme der Strom-, Wasser- und Ölkosten) um 100 %.
2. Der Gemeinderat kann im Einzelfall auf Antrag die errechnete Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung unbillig wäre und wenn die Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt wurde.

§ 7 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage1

Gebührenverzeichnis gemäß § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle Osterdingen mit Vereinsräumen, Bühnen und Küche

1. Benutzungsgebühren

Mehrzweckhalle	153 €
Vereinsteil	26 €
Küche	41 €
Theke und Ausschank	15 €
Bühne und Ausstattung	15 €
Lautsprecheranlage	15 €

Leistungen, sofern sie nicht vom Veranstalter übernommen werden, wie z.B. Aufstuhlung, Abstuhlung und Reinigung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

2. Benutzung der Duschräume

Für die Benutzung eines Duschraumes werden je Gruppe und Benutzung 3,00 € erhoben. Die Abrechnung über die Benutzung der Duschräume erfolgt vierteljährlich nach den Benutzungsaufschrieben des Hausmeisters über die Gemeinde.

3. Kosten für Strom, Heizung und Wasser

Die Stromkosten, die Kosten für Wasserversorgung und Entwässerung sowie die Kosten für die Heizung werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.